

# Webhosting Vereinbarung

Version 8.1  
Gültig ab 01.01.2022

zwischen

**Boerse Stuttgart GmbH**  
Börsenstraße 4  
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse Stuttgart“ bezeichnet

und

---

---

---

nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet

nachfolgend gemeinsam "Parteien" oder einzeln jeweils "Partei" genannt

## Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

## Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum  
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –  
Allgemeine Bestimmungen  
Version 8.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum  
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –  
Besondere Bestimmungen – Non-Display  
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum  
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –  
Besondere Bestimmungen – Index-Daten  
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum  
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –  
Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten  
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum  
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –  
Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten  
Version 1.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum  
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –  
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen  
Version 1.2, 01.02.2022

## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Produkte	3
3	Begriffsbestimmungen	3
4	Verzicht auf einen separaten Kursvermarktungsvertrag mit einer Displaying-Party	3
5	Geltung der Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags	3
6	Vergütung	3
7	Schlussbestimmungen	4
8	Unterschriften der Vertragsparteien	5
9	Anlage 1: Meldung einer Displaying Party	6

## 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Weiterleitung von verzögerten Informationen im Wege des Webhostings.

## 2 Produkte

Für das Webhosting stehen derzeit alle Informationsprodukte der Boerse Stuttgart in verzögerter Form zur Verfügung und Index-Daten.

## 3 Begriffsbestimmungen

### Displaying-Party

Ein Kunde des Vertragspartners, in dessen Internetauftritt der Vertragspartner eine gehostete Applikation implementiert.

### Gehostete Applikation

Vom Vertragspartner in den Internetauftritt der Displaying-Party implementierte Anwendung, mit der die Displaying-Party ihren Endnutzern verzögerte Informationen zur Verfügung stellt.

### Webhosting

Server-basierte Implementierung einer gehosteten Applikation in den Internetauftritt einer Displaying-Party.

## 4 Verzicht auf einen separaten Kursvermarktungsvertrag mit einer Displaying-Party

(4.1) Die Boerse Stuttgart verzichtet auf den entsprechenden Abschluss eines separaten Kursvermarktungsvertrags für Revendoren mit einer Displaying-Party, wenn folgenden Voraussetzungen 4.2 bis 4.4 kumulativ vorliegen:

(4.2) Die betreffende Displaying-Party wurde der Boerse Stuttgart in einer ordnungsgemäß ausgefüllten Meldung als Displaying-Party gemeldet.

(4.3) Der Vertragspartner besitzt die alleinige technische Kontrolle über die gehostete Applikation und die darin abrufbaren verzögerten Informationen. Hierbei müssen die verzögerten Informationen insbesondere innerhalb der Systeme des Vertragspartners verbleiben; die Displaying-Party darf keine technischen Möglichkeiten haben, die verzögerten Informationen zu speichern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder außerhalb der gehosteten Applikation an Dritte zu verbreiten oder anderweitig zu nutzen.

(4.4) Die Displaying-Party hat in der Vereinbarung mit dem Vertragspartner die Rechte der Boerse Stuttgart und eventueller dritter Rechteinhaber anerkannt.

## 5 Geltung der Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags

(5.1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vendoren / Revendoren des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren gelten vorbehaltlich vorstehender abweichender Bestimmungen entsprechend auch für die Displaying-Party. Der Vertragspartner steht der Boerse Stuttgart für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Displaying-Party ein. Dies betrifft insbesondere die (Re)Vendoren Fees und sonstige eventuell anfallende Datennutzungsgebühren.

(5.2) Die Endnutzer der via gehosteter Applikation zur Verfügung gestellten verzögerten Informationen gelten als Endnutzer des Vertragspartners. Den Vertragspartner treffen insoweit die im Zusammenhang mit einem Endnutzer bestehenden Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag.

(5.3) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Endnutzer über das Verbot der Weiterverbreitung der Informationen unterrichtet sind. Ein entsprechender Hinweis (z.B. in einer Fußnote) ist in die gehostete Applikation aufzunehmen.

(5.4) Sofern eine Displaying-Party die Informationen unerlaubt weiterverteilt, hat der Vertragspartner durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung des Webhostings für die betreffende Displaying-Party) sicherzustellen, dass die unerlaubte Informationsverteilung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme, beendet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Boerse Stuttgart eine sofortige Einstellung des Webhostings für die betreffende Displaying-Party verlangen.

## 6 Vergütung

(6.1) Für die verzögerten Informationen erhebt die Boerse Stuttgart derzeit keine Data-Fees.

(6.2) Für die vom Vertragspartner gemeldeten Displaying Parties ist jeweils eine der Preisliste Datennutzung entsprechende (Re)Vendoren Fee an die Boerse Stuttgart zu entrichten.

(6.3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Boerse Stuttgart oder den von ihr beauftragten Prüfern im Rahmen von Audits analog § 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren / Revendoren Zugang zu den relevanten Unterlagen und den technischen Einrichtungen bei den Displaying-Parties zu verschaffen. Bei Verletzung dieser Pflicht gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren / Revendoren genannten Rechtsfolgen analog.

## 7 Schlussbestimmungen

(7.1) Der Vertragspartner wird der Boerse Stuttgart unverzüglich eine korrigierte Meldung einer Displaying-Party zukommen lassen, wenn sich darin enthaltene Daten zu einer Displaying-Party verändert haben.

(7.2) Diese Vereinbarung ist Bestandteil des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Kursvermarktungsvertrags. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren / Revendoren gelten vorbehaltlich vorstehend abweichender Bestimmungen auch für diese Vereinbarung. Im Falle von Widersprüchen gehen die vorstehenden Bestimmungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kursvermarktungsverträgen für Vendoren / Revendoren vor.

## 8 Unterschriften der Vertragsparteien

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wobei beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten

**Für den Kunden**

**Für die Boerse Stuttgart GmbH**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname:

## 9 Anlage 1: Meldung einer Displaying Party

### Displaying Party 1:

Firmenname

Straße

PLZ / Ort

Land

URL

### Displaying Party 2:

Firmenname

Straße

PLZ / Ort

Land

URL

### Displaying Party 3:

Firmenname

Straße

PLZ / Ort

Land

URL

Sofern nötig, geben Sie bitte weitere Displaying Partys auf einem separatem Blatt an.